

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 12. 1. 2017

Nr. 2

2

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Beobachtungsgebiet

Für das Beobachtungsgebiet werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 07.12.2016, angeordneten Schutzmaßnahmen wie folgt geändert:

1. Gehaltene Vögel dürfen bis einschließlich 18.01.2017 nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen bis einschließlich 02.02.2017 nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Die Jagd von Federwild ist bis einschließlich 02.02.2017 untersagt.
4. Hunde und Katzen dürfen im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1. bis 4. getroffenen Anordnungen wird hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Bereits 06.12.2016 wurde von dem Landrat des Wetteraukreises der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung bei einem in Reichelsheim-Weckesheim aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt. Am 02.01.2017 wurde erneut im Sperrbezirk in Reichelsheim bei einem weiteren Wildvogel (Elster) der Geflügelpest-Erreger amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel festgestellt worden, so legt die zuständige Behörde Restriktionsgebiete gemäß § 55 der Geflügelpestverordnung um den Fundort des Wildvogels fest. Nach dem erneuten Fund eines positiven Vogels im Gebiet Reichelsheim bleibt das bereits festgelegte Beobachtungsgebiet mit seinen Schutzmaßnahmen in der bisherigen Abgrenzung nun länger bestehen. Nach einer Risikobewertung wurde von der Einrichtung eines neuen Sperrbezirks abgesehen.

Die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Da mit den Anordnungen der Ziffern 1. Bis 4. dieser Verfügung die zum wirksamen Ausschluss einer Verschleppung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit unerkannt weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Gefahren für das Tierwohl mit sich bringt

und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen führt. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung oder auf der Homepage des Wetteraukreises eingesehen werden.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Ockstädter Str. 3-5, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Rudolf Müller

Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Der Landrat

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Versäumen Sie nicht
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
und von 14 bis 17 Uhr
samstags von 10 bis 12 Uhr
von 14 bis 17 Uhr
sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 4,-
Schüler € 2,-
Familienkarte € 8,-

Dauer- und Sonderausstellungen zur Geschichte Friedbergs und der Wetterau

- Die Römer in der Wetterau
- Aufstieg und Fall der Kelten –
Archäologische Funde der Wetterau
- Die Wetterau in Vor- und Frühgeschichte
- Von der Sichel zur Dreschmaschine –
Zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in
der Wetterau 1800 – 1959
- Supermarkt der Jahrhundertwende –
Kolonialwarenladen Steinhauer
- Glanzstücke des Wetterau-Museums
- Friedberg: Army Home of Elvis